

## Preisblatt

### Stromnetzentgelte - Umlagen gemäß KWKG, gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, gemäß § 17 Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage) und gemäß § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe

Preise gültig ab 01.01.2018

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKG

Bitte beachten Sie bei allen Umlagen die aktuell gültigen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

#### 1. KWKG-Umlage :

Letztverbrauchergruppe A' (für die ersten 1.000.000kWh/a je Abnahmestelle)	0,345 ct/kWh netto
Letztverbrauchergruppe B' (>1.000.000kWh/a)	0,160 ct/kWh netto
Letztverbrauchergruppe C' (>1.000.000kWh/a + 4% Stromkosten> d. Umsatzes)	0,120 ct/kWh netto

Eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage 2018 erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27, 27a bis 27c und 36 KWKG.

#### 2. Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV:

Letztverbrauchergruppe A' (für die ersten 1.000.000kWh/a je Abnahmestelle)	0,370 ct/kWh netto
Letztverbrauchergruppe B' (>1.000.000kWh/a)	0,050 ct/kWh netto
Letztverbrauchergruppe C' (>1.000.000kWh/a + 4% Stromkosten> d. Umsatzes)	0,025 ct/kWh netto

#### 3. § 17f Abs 5 EnWG Offshore Haftungsumlage:

Letztverbrauchergruppe A' (für die ersten 1.000.000kWh/a je Abnahmestelle)	0,037 ct/kWh netto
Letztverbrauchergruppe B' (>1.000.000kWh/a)	0,049 ct/kWh netto
Letztverbrauchergruppe C' (>1.000.000kWh/a + 4% Stromkosten> d. Umsatzes)	0,024 ct/kWh netto

#### Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. § 28 KWKG

**Letztverbrauchergruppe A'**: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B'**: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh und eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,049 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

**Letztverbrauchergruppe C'**: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh für die § 19 StromNEV-Umlage und eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,024 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge. Nachweis der Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C' über Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder eines vereidigten Buchprüfers notwendig.

#### 4. § 18 AbLaV Abschaltbare Lasten:

alle Letztverbraucher	0,011 ct/kWh netto
-----------------------	--------------------

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

#### 5. Konzessionsabgabe gemäß KAV für Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern:

Tarifkunden Arbeitspreis HT: 1,32 ct/kWh	Arbeitspreis NT: 0,61 ct/kWh	netto
Sondervertragskunden: Arbeitspreis HT: 0,11 ct/kWh	Arbeitspreis NT: 0,11 ct/kWh	netto

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

#### 6. Mehr- und Mindermengen:

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie bei Anwendung der Standardlastprofile. Diese Preise beinhalten lediglich die „mehr“ oder „minder“ gelieferten Energiemengen. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat der genannten Netznutzungspreise abgerechnet. Grundlage für die Abrechnung von Mehr-/Mindermengen bilden die Marktpreise gemäß Veröffentlichung des BDEW auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen ([www.bdew.de](http://www.bdew.de)). Die Abrechnung der Mehr-/ Mindermengen erfolgt ab dem 01.04.2016 für Netznutzungsabrechnungen in Anwendung des Leitfadens "Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung Mehr-/Mindermengen Strom und Gas" in der jeweils geltenden Fassung.